

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Reustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Expedition, Druck und Verlag von C. W. Göttsche in Schneeberg.

Nr. 196.

Ergebnis täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Preis vierterjährlich 1 Mark 80 Pfennige.

Freitag, 24. August 1894

Inserationsgebühren: die gesetzliche Seite 10 Pfennige, die zweitwöchige Seite amtl. Inserate 20 Pfennige.

Abrechnung.

Nachruf.

Wiederum hat die unterzeichnete Bezirksversammlung einen tiefschmerzlichen Verlust durch das am 21. d. M. erfolgte Hinscheiden des Herrn

Fabrikbesitzers Erdmann Kircheis
Ritter des s. Albrechtsordens I. Classe
zu Klösterlein

zu beklagen.

Weite Kreise trauern mit uns um den hervorragenden, in seiner Branche bahnbrechenden Industriellen, den lauteren, zuverlässigen Character, den liebevollen Berather seiner Arbeiterschaft, den edlen, stets zum Wohlthun bereiten Menschen.

Sein Name wird allezeit als der Besten einer hoch in Ehren gehalten werden.

Schwarzenberg, den 22. August 1894.

Die Bezirksversammlung das.
Frhr. von Wirsing.

Bartholomäi-Markt zu Aue.

Anlässlich des am 27. und 28. August d. J. hier selbst stattfindenden Bartholomäi-Marktes werden folgende Bestimmungen zur gehörigen Nachachtung hiermit bekannt gegeben.

1. Sämtliche Plätze für die Aufstellung von Verkaufs-, Schau- und Vergnügungsbuden werden durch den städtischen Marktausschuss angewiesen, dessen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist.
2. Die Inhaber von Schank-, Schau- und Vergnügungsbuden, bedeckende während des Marktes in den Straßen herumziehenden Verkäufer, Künstler, Musiker, Schauspieler u. s. w. haben vor Beginn des Verkaufs, der Schaustellungen, Musikaufführungen u. s. w. gegen Erlegung einer Gebühr, Erlaubnis auf hiesiger Polizeiexpedition einzuholen und den Erlaubnischein dem Polizeibeamten, sowie dem Marktausschuss auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
3. Das Trinken mit geistigen Getränken außerhalb der hiesigen Schankwirtschaften ist, soweit nicht besondere Erlaubnis ertheilt worden ist, verboten.
4. Die Schau- und Vergnügungsbuden, in denen Musik gemacht wird, sind um 12 Uhr Nachts zu schließen.
5. Das Fahren mit Langholzwagen durch die Stadt ist während des Marktes verboten, das Fahren mit Lastwagen ist thunlichst zu beschränken.
6. Das Fahren mit Kinderwagen ist wegen der Störung des freien Verkehrs an den Verkaufs-, Schau- und insbesondere behutsam Vermeidung von Unfallsfällen während des Marktverlehes auf den dazu bestimmten Straßen und Plätzen ebenfalls verboten.

Buwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen härtere Strafen verhängt sind, mit Geld bis zu 30 Mk. ev. Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Aue, am 22. August 1894.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kreischmar. Khr.

Zur Verschärfung der Concursordnung.

Unter den Abänderungsvorschlägen zur Reichs Concursordnung, die im Hinblick auf die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs mit manchen seiner auch nach dieser Richtung hin erheblichen Bestimmungen in Betracht gezogen werden und gegenwärtig sachverständiger Beurachtung unterliegen, steht wohl überall im Vordergrunde die Er schwerung des Zwangsvergleichs (§§ 160 bis 187 der Concursordnung). Dem Vernehmen nach gehen die sonst sehr getheilten Meinungen in diesem Puncte nicht gar so weit auseinander, sodass mit Wahrscheinlichkeit gerade hier eine erhebliche Verschärfung der Gesetzesvorschriften eintreten wird. Einer gegenwärtig schlendenden gesetzlichen Festsetzung des geringsten Prozentsatzes, der vergleichsweise den Gläubigern angeboten werden muss, auf 30 bis 35 Prozent, einer Erhöhung der für die Annahme des Vergleiches notwendigen Mehrheiten von Dreiviertel auf Vierfünftel der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigten Forderungen unter Ausschluss der Ehegatten als Gläubiger scheint im allgemeinen wenig mehr widerprochen zu werden; ebensoviel dem Verlangen, dass Baarzahlung oder mindestens Sicherstellung der Vergleichssumme der Bestätigung des Zwangsvergleichs vorausgehen müsse. Daneben ist jetzt angezeigt worden, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach denjenigen Gemeindeländern, welchen bereits einmal einen Concurs mit Zwangsvergleich zu beantragt haben, ein zweiter Zwangsvergleich überhaupt nicht zu gestatten sowie im Falle des einfachen strafbaren Bankrotts, also namentlich auch bei unterlassener oder mangelhafter Buchführung, unverhältnismäsigem Aufwand, Börsen- und Waarenspiel, die Wohlthaten und Vortheile des Zwangsvergleichs gänzlich zu verbieten.

anderen. Andere Vorschläge, welche auch ohne formelle Concursdeklaration oder Zahlungsbestellung es ermöglichen wollen, wegen unordentlicher oder gänzlich unerlässlicher Buchführung den Schuldnern zu bestrafen, betreten schon ein schwierigeres Gebiet, dessen Auflösung aber vielleicht doch möglich ist. Dass sich bis jetzt noch keine der vielen berufenen Stellen, welche vor die nicht leichte Aufgabe gestellt worden sind, die mannigfaltigen Abänderungsanträge zur Concursordnung sowohl gegenüber der Bedürfnisfrage als auch in Anbetracht ihrer Tragweite zu prüfen, vorwiegend ablehnend verhielt, kann als ein gutes Zeichen dafür betrachtet werden, dass es gelingen werde, die Concursordnung für das deutsche Reich, dieses der Entstehung nach älteste unserer großen Justizgesetze, entsprechend den seit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen umzufassen und den Bedürfnissen der Gegenwart besser anzupassen. Dass, wie wir hören, insbesondere den größeren Amtsgerichten als Concursabteilungen Gelegenheit gegeben worden ist, ihr in 15 Jahren täglicher Anwendung erworbenes Urteil über die Schwächen unserer Concursgesetzgebung zusammenfassend in Gutachten niedezulegen, ist gewiss geeignet, den Ernst der allgemeinen Umfrage zu bestätigen und dazu mitzuwirken, dass dabei auch etwas Eichtiges im Geschäftsleben Brauchbares herauskommt. Uebrigens verdient noch hervorgehoben zu werden, dass die Einführung fester Gebührensätze für die Concursverwalter auf große Schwierigkeiten stößt und deshalb bisher wenig Anfang gefunden hat.

Tagesgeschichte.
Deutschland.
— Sozialdemokratie und Anarchismus.

Bartholomäi-Markt zu Aue.

Es wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, dass beim diesjährigen Bartholomäi-Markt, wie auch bei den künftigen Jahrmarkten die Stände der Hutmacher, Kürschner und Schuhmacher nach dem oberen Theil der Schwarzenbergerstraße und zwar vom Restaurant "Leberküche" weg nach der neuen Kirche zu verlegt werden.

Aue, den 22. August 1894.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kreischmar. Khr.

Sonntagsruhe Aue.

Aus Anlass des am Jahrmarktsontage, den 26. August d. J. zu erwartenden erhöhten Geschäftsverkehrs kann die Geschäftsstunde für alle Handelsgewerbe bis Abends 8 Uhr ausgedehnt werden.

Aue, den 22. August 1894.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kreischmar. Khr.

Bekanntmachung.

An hiesiger Bürgerschule ist die 3. Lehrer- und Kantorei am 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das jährliche Einkommen desselben beträgt

1250 Mk. — Pf. incl. Wohnungsentnahmestellung als Lehrer und

600 Pf. für Bezugung der Kirchendiebst.

Nach der hier eingeführten Staffel steigt das Gehalt des ständigen Lehrers von

1250 Mk. vom ersättigen 24. bis zu 2450 Mk. vom ersättigen 64. Lebensjahr.

Bewerber wollen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Bezeugnisse

bis zum 31. August 1894

an den unterzeichneten Bürgermeister gelangen lassen.

Johanngeorgenstadt, am 14. August 1894.

Der Stadtgemeinderath.

Brendler, Bürgermeister,

Bekanntmachung.

An der hiesigen Volksschule soll ein Hilfslehrer angestellt werden.

Das jährliche Einkommen desselben beträgt

850 Mk. incl. Heizungs- und Wohnungsentnahmestellung.

Bewerber wollen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Bezeugnisse

bis zum 31. J. 1894.

an den unterzeichneten Bürgermeister gelangen lassen.

Johanngeorgenstadt, am 18. August 1894.

Der Schulvorstand.

Bürgermeister Brendler,
Vorsitzender.

Mittwoch, den 29. August 1894, Nachm. 3 Uhr
folgt im Stadthause hier, Parterre, ein Regulator gegen Preisgebot zur Versteigerung gelangen, wozu hierdurch einladet
Schwarzenberg, am 22. August 1894.

Der Rathsvollstreckungsbeamte.

Krebs.

Der Führer der deutschen Sozialdemokratie, Dr. Liebknecht, hat in einer Versammlung in Stuttgart die Behauptung entschieden zurückgewiesen, dass der Anarchismus ein Kind der Sozialdemokratie sei. Liebknecht bestreitet jeden Zusammenhang zwischen diesen beiden revolutionären Strömungen. Da kam er aber bei den der Versammlung beiwohnten Anarchisten übel an. Nicht nur, dass die Anarchisten gegen Liebknecht's Ausführungen lebhafte Widersprüche erhoben, einer ihrer Genossen, Wagner, schleuderte dem Sozialistensprecher den Vorwurf grober Enthaltung zu, weil er behauptet hatte, dass sich Anarchismus und Sozialdemokratie diametral gegenüber ständen, während doch bei den Arbeitern in den Werkstätten überall die "That" gepriesen werde. Es ist nicht das erste Mal, dass Wulff Sozialdemokratie ihre ungeheuerlichen Söhne Anarchismus zu verleugnen sucht, obwohl sie sich sehr gut bewusst ist, dass sie diesen erbärtigen Nachwuchs, der ihr über den Kopf gewachsen ist, in die Welt gesetzt hat. Es ist gewiss nicht die Wut vom Deutungsort, mit der die Sozialdemokratie ihre Kinder großzieht und da ist es nur ganz natürlich, wenn ihr im Anarchismus eine Nachkommenchaft erwachsen ist, die sie nun gern verleugnen möchte, weil dieselbe sich der mütterlichen Autorität nicht mehr fügen will. Der Sozialdemokratie wird es nicht gelingen, den Anarchismus von sich abzuwälzen, schon deshalb nicht, weil sie ihre mütterlichen Gefühle für ihr Kind nie ganz verleugnen kann, mag sie sich dagegen noch so festig wehren. Dies hat in jüngster Zeit wieder die Schandthaten anarchistischer Fanatiker eine nachsichtige Beurteilung fanden um die Verantwortlichkeit für die bellengeworbenen Ereignisse der jüngsten Zeit der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zugeschoben wurde. Ist doch das